

# RS UVS Burgenland 1996/11/21 03/01/96061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1996

## Beachte

Gegenteilig VwGH vom 10 07 1998, ZI 98/02/0079 **Rechtssatz**

Eine Bezirkshauptmannschaft, die ihren Amtssitz außerhalb ihres Amtssprengels hat, ist auch in jenen Fällen, in denen ihr gegenüber die Auskunftspflicht gemäß § 103 Abs 2 KFG zu erfüllen ist, zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Eine Zuständigkeit der für den Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft kompetenten Behörde zur Durchführung solcher Strafverfahren liegt nicht vor.

## Schlagworte

örtliche Zuständigkeit, Amtssitz, Amtssprengel

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)